

## **Antrag**

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Riezler betreffend Patientenanzwaltschaft

Gemäß dem gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich kann die Salzburger Patientenvertretung nur Beschwerden von PatientInnen von Kranken- und/oder Kuranstalten sowie Hilfs- und Rettungsdiensten aufnehmen, den Sachverhalt ermitteln und versuchen den Konflikt außergerichtlich zu lösen. Beschwerden von PatientInnen über niedergelassene Ordinationen umfasst den gesetzlichen Aufgabenbereich der Salzburger Patientenvertretung nicht. Den PatientInnen der niedergelassenen Ordinationen bleibt somit nur der Weg zu den von der Ärzte- und Zahnärztekammer freiwillig eingerichteten Schlichtungsstellen, die jedoch keinesfalls eine Patientenanzwaltschaft, die einen gesetzlichen Auftrag hat, ersetzen können. Ist eine Haftung der Kranken- oder Kuranstalt nicht eindeutig gegeben, kann eine Entschädigung aus dem Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds beantragt werden.

Damit PatientInnen jedoch nicht mehr gegen eine Krankenanstalt oder den behandelnden Arzt/Ärztin ihre Ansprüche richten, sollte die Einführung einer verschuldensunabhängige Medizinhaftung eingefordert werden. Die entsprechende Entschädigung dafür sollte aus einem Fonds (ähnlich dem Patientenentschädigungsfonds) bezahlt werden, der jedoch durch eine Risikogemeinschaft, die aus den österreichischen GesundheitsdienstleistungsanbieterInnen aller Art, wie z. B. Krankenanstalten, Anzneimittel-, Geräte- und Heilbehelfehersteller, ÄrztInnen, PhysiotherapeutInnen etc. besteht und durch deren Beiträge gespeist wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, den im Salzburger Krankenanstaltengesetz geregelten Aufgabenbereich der Patientenvertretung um die niedergelassenen Ordinationen zu erweitern.
2. Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung der Einführung einer verschuldensunabhängigen Medizinhaftung heranzutreten.

3. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Oktober 2014

Steidl eh.

Riezler eh.